

## Informationen der Sozialabteilung

### Wer übernimmt die Kosten beim Umzug ins Pflegeheim?

Wenn durch eine Krankheit oder Behinderung eine Unterbringung im Pflegeheim notwendig wird, muss die frühere Wohnung oder das Haus geräumt werden.

Kann der Pflegebedürftige die Wohnungsauflösung mit eigenen Kräften und Mitteln selbst nicht mehr bewältigen, muss der zuständige Sozialhilfeträger neben den Kosten für die Unterbringung im Pflegeheim auch die angemessenen Kosten für die Räumung der verlassenen Wohnung übernehmen.

Die Verwandten oder Freunde können nicht grundsätzlich verpflichtet werden, die Wohnung oder das Haus zu räumen und für den Leistungsberechtigten einen Umzug durchführen.

(BSG-Urteil vom 15. November 2012, Az. B 8 SO 25/11 R).